▶ TI-Anwendungen

Fristverlängerung bei eRezept und eAU – Papierformulare bleiben bis zum 30.06.2022 möglich

Ab dem 01.01.2022 sollten die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und das elektronische Rezepte (eRezept) die bisherigen Papierformulare teilweise ersetzen. Nur bei technischen Störungen waren Ausnahmen für diese neuen Anwendungen der Telematik-Infrastruktur (TI) vorgesehen. Doch nun wurden die Fristen gelockert. Bis zum 30.06.2022 dürfen die gewohnten Papierformulare weiterhin verwendet werden, ohne dass die Vertragsarztpraxen mit negativen Konsequenzen rechnen müssen.

Diese Fristverlängerung hat die KBV per Richtlinie beschlossen. Zur Begründung teilte die KBV mit, dass die Prozesse zum Ausstellen und Übermitteln von eAU und eRezepten zum 01.01.2022 voraussichtlich nicht in allen Arztpraxen zur Verfügung stehen würden. Vertragsärztinnen und Vertragsärzte können die etablierten Prozesse daher vorerst weiter nutzen. Die Ärzte seien aber aufgefordert, schnellstmöglich die notwendigen Komponenten wie einen KIM-Dienst oder den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) zu bestellen.

Dennoch zügig um KIM-Dienst und eHBA kümmern

Diese Verschiebung hat auch eine Aktualisierung der AAA-Sonderausgabe „Digitale Arztleistungen in Honorar verwandeln“ erforderlich gemacht. Die aktuelle Version steht im Downloadbereich von AAA (iww.de/aaa/downloads) zur Verfügung.

DOWNLOAD
Hier mobil weiterlesen (AAA)

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Mitteilung in den KBV-Praxisnachrichten zur Fristverlängerung online unter iww.de/s5617

▶ G-BA

Videosprechstunde: AU-Feststellung künftig auch für unbekannte Versicherte

Ärztinnen und Ärzte können künftig im Rahmen einer Videosprechstunde unter bestimmten Voraussetzungen auch für unbekannte Patienten Arbeitsunfähigkeit (AU) feststellen und bescheinigen. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 19.11.2021 beschlossen.

Im Gegensatz zur AU-Feststellung bei bekannten Patienten, die für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen erfolgen kann, soll die AU-Feststellung bei unbekannten Patienten nicht über einen Zeitraum von **drei Kalendertagen** hinausgehen. Folgebescheinigungen dürfen – wie bei bekannten Patienten – nur bei vorherigem Praxisbesuch ausgestellt werden.

Maximal drei Tage AU nach Videokontakt bei unbekannten Patienten

Der Beschluss liegt derzeit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vor und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

IHR PLUS IM NETZ
Hier mobil weiterlesen (G-BA)

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Pressemitteilung des G-BA zum Beschluss online unter iww.de/s5704